

**2074/AB**  
Bundesministerium vom 13.08.2025 zu 2539/J (XXVIII. GP)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at  
Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.539.247

Wien, 28.7.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2539/J des Abgeordneten Thau betreffend Freistellung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr** wie folgt:

**Fragen 1, 2 und 5:**

- Welche gesetzlichen oder dienstrechtlichen Grundlagen regeln derzeit die Freistellung von Bediensteten Ihres Ressorts (sowohl Beamte als auch Vertragsbedienstete) für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr?
  - a. Welche Regelungen gelten dabei speziell für Einsätze im Zuge von Katastrophenereignissen (z. B. Hochwasser)?
  - b. Welche Regelungen gelten für überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Wohn- bzw. Dienstortes (z. B. in anderen Bundesländern)?
  - c. Welche Bestimmungen kommen bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen zur Anwendung (z.B. Waldbrände im Ausland)?
- Welche internen Richtlinien, Erlässe oder dienstlichen Vorgaben bestehen in Ihrem Ressort hinsichtlich der Freistellung bei Feuerwehreinsätzen?

- a. Inwiefern unterscheiden sich diese internen Regelungen in Bezug auf Einsätze bei Katastrophen im Inland, überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze und internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für längere Einsätze im Katastrophenfall (z.B. Hochwasser, Großbrand, Sturmereignisse etc.)?
  - a. Gibt es spezielle Vorgaben für Katastropheneinsätze im Inland?
  - b. Welche Regelungen gelten bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - c. Wie wird bei internationalen Katastropheneinsätzen vorgegangen?

Die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Freistellung von Bediensteten im Zusammenhang mit Einsätzen im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr sind in § 74 BDG und § 29a VBG – Sonderurlaub aus besonderem Anlass – normiert.

In meinem Ressort kommen hinsichtlich der Freistellung bei Feuerwehreinsätzen ein Rundschreiben (für die Zentralstelle) bzw. ein Erlass (für die nachgeordneten Dienststellen) zur Anwendung: Bediensteten, die von Katastrophenhilfseinrichtungen zur freiwilligen Hilfeleistung im Bundesgebiet angefordert werden, wird Sonderurlaub im erforderlichen Ausmaß gewährt.

Im Falle eines internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsatzes könnte allenfalls aus besonderem Anlass Sonderurlaub gewährt werden.

### Fragen 3 und 8:

- Welche formalen Schritte (z.B. Antragstellung, Genehmigungsprozess, Nachweispflichten) müssen Bedienstete Ihres Ressorts aktuell setzen, um für einen Feuerwehreinsatz freigestellt zu werden?
  - a. Gibt es vereinfachte Verfahren bei Katastropheneinsätzen im Inland?
  - b. Wie gestaltet sich das Verfahren bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - c. Welche Anforderungen gelten bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- Welche internen Stellen oder Abteilungen sind in Ihrem Ressort für die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation der Freistellungen zuständig?
  - a. Gibt es spezielle Zuständigkeiten für Katastropheneinsätze im In- bzw. Ausland?

Das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderurlaube ist gegenüber der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten glaubhaft zu machen bzw. zu bescheinigen.

Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Bundesgebiets sind nicht von der direkten Zustimmungsbefugnis der unmittelbaren Vorgesetzten umfasst, weswegen hier im Dienstweg die jeweils zuständige Personalabteilung zu befassen ist.

Die Genehmigung, Erfassung und Dokumentation obliegen daher primär den unmittelbaren Vorgesetzten sowie der jeweils zuständigen Personalabteilung.

**Frage 4:** Ist die Freistellung bei Alarmierungen zu Feuerwehreinsätzen während der regulären Dienstzeit verpflichtend zu gewähren oder liegt dies im Ermessen der zuständigen Dienststelle bzw. der oder des Vorgesetzten?

- a. Gilt dies auch bei kurzfristigen Einsätzen im Katastrophenfall?
- b. Wie wird bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen entschieden?
- c. Welche Regelung gilt bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

§ 74 Abs. 3 BDG und § 29a Abs. 3 VBG normieren, dass Sonderurlaub nur gewährt werden darf, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Sofern dies erfüllt ist, wird die Freistellung für Einsätze im Bundesgebiet gewährt. Hinsichtlich internationaler Katastrophenhilfsdiensteinsätze wird auf die Antworten oben verwiesen.

**Fragen 6 und 7:**

- Wie viele Bedienstete Ihres Ressorts wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für Einsätze im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr freigestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
  - a. Wie viele dieser Freistellungen betrafen Einsätze im Rahmen von Katastrophen im Inland?
  - b. Wie viele entfielen auf überregionale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
  - c. Wie viele betrafen internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?
- Wie viele Dienststunden wurden im selben Zeitraum insgesamt für Feuerwehreinsätze durch Bedienstete Ihres Ressorts geleistet?
  - a. Davon bei Katastropheinsätzen im Inland?
  - b. Davon bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
  - c. Davon bei internationalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?

Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubes für Katastrophenhilfsdiensteinsätze gegeben sind, hat der/die Bedienstete im elektronischen Zeiterfassungssystem ESS (Employee Self Service) eine entsprechende Abwesenheitsmitteilung anzulegen, die vom/von der unmittelbaren Vorgesetzten zu genehmigen ist. In diesem System gibt es für Einsätze im Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr lediglich die Abwesenheitsart „SU-Katastropheneinsatz“. Diese wird einerseits für sämtliche Anforderungen durch Katastrophenhilfseinrichtungen verwendet (also nicht nur Freiwillige Feuerwehr) und andererseits auch von Mitarbeiter:innen, die einen Sonderurlaub im Zusammenhang mit Schäden im eigenen Haushalt aufgrund einer Katastrophe beantragen. Die gewünschten Daten können daher nicht ausgewertet werden.

Sonderurlaube für Katastrophenhilfsdiensteinsätze außerhalb des Bundesgebietes wurden im fraglichen Zeitraum nicht beantragt.

**Frage 9:** Sind Ihrem Ressort Herausforderungen, Hemmnisse oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze bekannt?

- a. Wenn ja, welche?

Nein.

**Frage 10:** Gibt es in Ihrem Ressort derzeit Überlegungen, Planungen oder Maßnahmen, um die Freistellung von Bediensteten für Feuerwehreinsätze künftig zu erleichtern oder zu verbessern?

- a. Insbesondere bei Katastropheneinsätzen im Inland?
- b. Bei überregionalen Katastrophenhilfsdiensteinsätzen?
- c. Im Hinblick auf internationale Katastrophenhilfsdiensteinsätze?

Das derzeit geltende Rundschreiben und der Erlass stehen seit 1. Juli 2025 in Geltung. Derzeit ist keine Novellierung dieser Bestimmungen geplant.

**Frage 11:** Gab es diesbezüglich seitens Ihres Ressorts bereits Gespräche, Abstimmungen oder Kooperationen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder anderen relevanten Stellen?

- a. Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?

Mit der Fachabteilung haben bislang keine konkreten Gespräche des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands (ÖBFW) zu diesem Thema stattgefunden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Österreichische Bundesfeuerwehrverband Mitglied im

Österreichischen Freiwilligenrat ist. Im Rahmen dieses Gremiums besteht für den ÖBFW die Möglichkeit, Anliegen wie die Freistellung für Feuerwehreinsätze direkt einzubringen und im Austausch mit dem Ressort sowie mit anderen vertretenen Ressorts und Stakeholdern zu diskutieren.

**Frage 12:** *Wie bewertet Ihr Ressort die Rolle und Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren im Hinblick auf die gesamtstaatliche Sicherheitsstruktur?*

Das Ressort misst den Freiwilligen Feuerwehren eine zentrale Rolle in der gesamtstaatlichen Sicherheitsarchitektur bei. Die Feuerwehren stellen eine tragende Säule im österreichischen Katastrophen- und Zivilschutz dar und sichern flächendeckend schnelle Hilfe und Gefahrenabwehr – besonders in ländlichen Regionen.

Im Jahr 2024 wurden in Österreich 339.516 Einsätze durch die Feuerwehren bewältigt – davon fast 247.000 technische Einsätze und über 65.000 Brandeinsätze. Diese Leistung wurde im Wesentlichen durch die 4.450 Freiwilligen Feuerwehren mit mehr als 258.000 aktiven Mitgliedern erbracht. Diese Zahlen zeigen die enorme Bedeutung des freiwilligen Engagements im Feuerwehrwesen – sowohl für die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen als auch im Katastrophenfall. Der Beitrag der Freiwilligen Feuerwehren reicht dabei über den reinen Einsatzdienst hinaus: sie fördern gesellschaftlichen Zusammenhalt und generationenübergreifende Teilhabe.

**Frage 13:** *Welche Maßnahmen plant Ihr Ressort zur stärkeren Unterstützung ehrenamtlichen Engagements im öffentlichen Dienst?*

Das Ressort verfolgt einen universellen Ansatz, der freiwilliges Engagement in all seinen Ausprägungen unterstützt und dabei auch den öffentlichen Dienst als wichtigen Bereich mitberücksichtigt. So sieht das Freiwilligengesetz eine Reihe von strukturellen Maßnahmen (z.B. Service- und Kompetenzstelle für freiwilliges Engagement, Freiwilligenzentren, Staatspreis für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement) und Förderungen vor, die die Rahmbedingungen für Freiwilligenengagement attraktiv und nachhaltig gestalten. Darüber hinaus hat die vom Freiwilligenrat mitentwickelte Freiwilligenstrategie 2023 (Österreichische Freiwilligenstrategie 2023 - Freiwilligenweb) die Bedeutung freiwilligen Engagements – sowohl in Krisenzeiten als auch als dauerhafte gesellschaftliche und sozialstaatliche Stütze – anerkannt und strategisch verankert.

Über zielgerichtete Projektförderungen wird der stetige Ausbau der freiwilligen Strukturen in Österreich unterstützt. Der öffentliche Dienst wird dabei konsequent als Teil des Gesamtsystems mitgedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann